

# **Gesetzliches Moratorium für Verbraucherdarlehensverträge wegen der Covid-19-Pandemie**

Der Bundestag hat am 25.03.2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Abmilderung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beschlossen. Hierzu gehört auch eine gesetzlich angeordnete Stundung von Darlehensraten bei Verbraucherdarlehensverträgen, die in dem Zeitraum zwischen dem 01.04. bis zum 30.06.2020 fällig werden. Voraussetzung sind Einnahmeausfälle des Darlehensnehmers, wodurch sein angemessener Lebensunterhalt gefährdet ist. Das Moratorium umfasst die folgenden Regelungen:

- Der Vertrag muss vor dem 15.03.2020 zustande gekommen sein.
- Die Kündigung des Vertrages wegen Zahlungsverzug ist während der Stundungszeit von drei Monaten ausgeschlossen.
- Zahlungen trotz Stundungsrecht sind jedoch nicht zu erstatten.
- Das Kreditinstitut soll dem Darlehensnehmer ein Gespräch über eine einvernehmliche Regelung anbieten.
- Kommt keine Einigung für den Zeitraum nach dem 30.06.2020 zustande, verlängert sich die Vertragszeit um drei Monate.
- Das Kreditinstitut hat dem Darlehensnehmer eine neue Vertragsurkunde mit den Vertragsänderungen zur Verfügung zu stellen.

Das gesetzliche Moratorium stellt ein Novum dar und erfasst nach dem Wortlaut erfahrungsgemäß nicht jeden Einzelfall. Die Regelungen werfen zahlreiche Fragen auf. Was bedeutet angemessener Lebensunterhalt? Wie

kann eine einvernehmliche Regelung mit dem Darlehensnehmer aussehen? Ungeachtet der gesetzlich angeordneten Stundung stellen sich gegenwärtig Fragen, wie eine mit dem Darlehensnehmer vertraglich vereinbarte Stundung zu gestalten ist. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit gewerblichen Darlehensnehmern.

Mit insgesamt 13 Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht stehen wir Ihnen zur Beantwortung von Fragen mit rechtlicher Expertise gern zur Seite. Die Ansprechpartner für die jeweiligen Standorte sind:

Rechtsanwalt Dr. Tim Jungmichel,  
Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover,  
Tel.: 0511 9574 5384,  
E-Mail: [tim.jungmichel@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:tim.jungmichel@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Rechtsanwalt Henning Diehl,  
Albersloher Weg 9, 48155 Münster,  
Tel.: 0251 7186 9664,  
E-Mail: [henning.diehl@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:henning.diehl@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Rechtsanwalt Christian M. Düssel  
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg  
Tel.: 069 6978 3383,  
E-Mail: [christian.duessel@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:christian.duessel@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Rechtsanwalt Daniel Krüger  
Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf  
Tel.: 0211 16091 4819,  
E-Mail: [daniel.krueger@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:daniel.krueger@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Rechtsanwältin Kerstin Laging  
Raiffeisenstraße 12, 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 1304 1243,  
E-Mail: [kerstin.laging@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:kerstin.laging@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)